



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

§. 3. Die Umgrenzung der Aufgabe

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

eruiert ist, mußte doch in unserem Falle, namentlich weil nur die Akten aus dem Archidiakonate des Generalvikariats in ziemlicher Vollständigkeit vorlagen, auch auf die lokalen Quellen zurückgegangen werden. Zu diesem Zwecke sind die im Archive des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn aufbewahrten Akten der einzelnen Gemeinden vollständig durchgesehen.¹ Da ferner gerade die Beziehungen der politischen zur kirchlichen Gemeinde zu untersuchen sind, so bieten die Aktenbestände der politischen Gemeinden im Staatsarchive zu Münster² eine willkommene Ergänzung. Für die wichtige Übersicht über die kirchlichen Bauten der einzelnen Pfarreien im 19. Jahrhundert sind die Berichte der Pfarrer benutzt worden, welche auf die durch das Bischöfliche Generalvikariat erlassene Rundfrage eingegangen sind.

§ 3.

Die Umgrenzung der Aufgabe.

Die Kirchenbaupflicht war im Fürstentum Paderborn durch Gewohnheitsrecht geregelt und zwar so, daß die Gemeinden die Baukosten für die katholischen Kirchen bestritten. „Gemeinde“ ist im Sinne der heutigen politischen Gemeinde zu verstehen. Da die schärfere Unterscheidung zwischen politischer und kirchlicher Gemeinde erst dem 19. Jahrhundert angehört, muß die Rechtsentwicklung auch über die Zeit des alten Fürstbistums hinaus verfolgt werden, und zwar nach der Richtung, wie das im Fürstentum Paderborn bestehende Gewohnheitsrecht sich während der Dauer des Königreichs Westfalen und unter den preußischen Gesetzen, besonders bei der Geltung des Preußischen ALR weiterhin entfalten konnte. Dabei ist in rechtlicher Beziehung an dem Grundsatz festzuhalten, daß auch frühere provinzielle Gewohnheitsrechte, nicht nur lokale Observanzen nach Emanation des ALR für die Regelung der kirchlichen Baupflicht entscheidend bleiben. Man hat diesen Grundsatz mit Unrecht bestritten.³ Die

¹ Die Akten sind dort vorläufig ohne nähere Ordnung nach den Namen der einzelnen Pfarreien zusammengelegt.

² Es kommt hier hauptsächlich in Frage das Archiv der neueren Zeit. Regierungsbezirk Minden. ANZ. Rb. Minden; die betreffenden näheren Bezeichnungen werden gehörigen Orts angeführt.

³ S. z. B. Schoen, Das evang. Kirchenr. II. 2, S. 504, Anm. 5 unter Berufung auf die Kab.-O. v. 10. Dezember 1839 (Min.-Bl. f. d. inn. V. 1890, S. 154);

Einführungspatente des ALR und dieses selbst heben die provinziellen Gewohnheitsrechte neben den lokalen Observanzen genau hervor und belassen beiden dieselbe rechtliche Kraft.¹ In den Entwurf des Paderborner Provinzialrechts ist das für die Kirchenbaupflicht entscheidende Herkommen nur deswegen nicht aufgenommen, weil man es als provinzielles nicht genügend bezeugt hielt; prinzipiell hielt sich die Kommission auch zur Aufnahme provinzieller Gewohnheitsrechte für befugt.² — Und noch ein zweiter Grundsatz, der übrigens von den höchsten Gerichten allgemein in Anwendung gebracht wird, ist zu betonen: Auch nach der Einführung des ALR können sich Gewohnheitsrechte und Observanzen zur Regelung aller jener Fragen noch weiterbilden und neubilden, für welche das ALR selbst auf Gewohnheitsrechte und Observanzen verweist.³ Aus diesem Grunde muß auch die noch während des 19. Jahrhunderts im Bereiche des früheren Bistums Paderborn geübte Praxis bei Errichtung kirchlicher Gebäude beachtet werden.

Auch gerichtlich wird der Nachweis eines Jahrhunderts alten provinziellen Gewohnheitsrechts nur auf geschichtlichem Wege

s. auch Hinschius, Preuß. Kirchenr. S. 405. VI. Die Kab.-O. verbietet nur die Anwendung der vermeintlichen Observanz im Gebiete des ehemaligen Ober-Konsistoriums zu Glogau. Heinrich Eduard Ignaz Benninghaus, Die Baulast nach kirchlichem und staatlichem Recht. Jur. Diss. Münster 1915, S. 57 Anm. 4 mit der gleichen Begründung. — Diese Arbeit aus dem Seminar von Godehard Ebers faßt die Ergebnisse der neueren Arbeiten, soweit sie sich mit dem allgemeinen kirchlichen und staatlichen Rechte befassen, recht gut zusammen.

¹ Man vgl. § VII des Publikationspatentes (— damit stimmt auch das Publikationspatent v. 5. April 1803 für das Fürstbistum Paderborn überein —) ALR mit § 3 Einl. ALR und § 710, II. 11 ALR; ebenso den oben S. 4, Anm. 2 zitierten § 2 des Wiedereinführungspatentes vom 9. September 1814. — Koch, Kommentar ALR zu § VII Publikationsp. Heinrich Dernburg, Lehrbuch des Preußischen Privatrechts, Halle 1894, I, S. 39 ff. Franz Förster-M. E. Eccius, Preußisches Privatrecht. Berlin 1896, I, S. 80.

² Oben S. 8, Anm. 1 ist die Bemerkung der Motive des revidierten Entwurfs wiedergegeben.

³ Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht a. a. O. S. 80 Anm. 3. Hinschius, Preuß. Kirchenrecht S. 402, Anm. 97. Die oberstrichterlichen Entscheidungen sind sehr zahlreich; den bei Hinschius a. a. O. verzeichneten seien noch beigelegt die Entscheidungen des Pr. O. V. G. Entsch. Bd. VII, S. 146, S. 148; Urt. vom 19. Januar 1881, worin auch auf die Literatur näher hingewiesen ist. Bd. XII, S. 261; XV, 222. 228 (mit genauer Untersuchung des Wortlautes der Anm. 2 zitierten §§) XX, 184; XXXVI, 230 ff. Urt. vom 20. Oktober 1899; hier wird auf viele andere Urteile hingewiesen, insbesondere auch die Anwendbarkeit des Gewohnheitsrechts in dem gen. Sinne auf Kirchenbauten betont. XLII, 203 ff. Urt. vom 17. November 1902.

erbracht werden können.¹ Die rechtsgeschichtliche Untersuchung, die sich auf die Verwaltungsakten² und die Gerichtspraxis als beste Quellen stützt, wird darum das heute geltende Recht zweifelsfrei herausstellen. Zugleich wird sich ergeben, daß beim Paderborner Herkommen alle rechtlichen Erfordernisse sich finden, die für ein verpflichtendes Gewohnheitsrecht verlangt werden müssen.³ Territorial ist es genau an die Grenzen des alten Fürstentums gebunden, findet sich also in den jetzigen Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und dem größten Teile des Kreises Höxter. Ein Teil dieses Kreises, nämlich das zur Zeit der Säkularisation zum Fürstbistum Corvey gehörige Gebiet, ist auszuscheiden, insgesamt zwölf Pfarreien. Das Fürstbistum Corvey im Nordosten des Fürstentums Paderborn hat geradeso ein eigenes Kirchenbaurecht, wie die jetzt auch zur Diözese Paderborn gehörige Grafschaft Rietberg im Nordwesten.

Ich zeichne nun die Rechtsentwicklung der Kirchenbaulast bis zum Westfälischen Frieden in größeren Zügen, um dann für die folgende Periode bis zur Säkularisation das Paderborner Gewohnheitsrecht genauer darzustellen sowohl bezüglich des Trägers der Baulast wie des Inhaltes der Verpflichtungen im einzelnen. Dabei ist besonders zu beachten, ob das Herkommen seinen Einfluß selbst auf die inkorporierten Pfarreien geltend machen konnte. Für das letzte verflossene Jahrhundert wird sich herausstellen, daß der Einfluß der französischen Regierung das Gewohnheitsrecht so kräftigte, daß es trotz des später einmal einsetzenden Bemühens der preußischen Regierung, die politische Gemeinde von den kirchlichen Lasten zu befreien, sich ungeschwächt erhalten hat bis auf den heutigen Tag.

¹ S. die ob. S. 14, Anm. 1 genannten Autoren. Georg Friedrich Puchta, Das Gewohnheitsrecht. Erlangen 1837. II, S. 189 ff. Ferdinand Regelsberger, Pandekten. Leipzig 1893, S. 98. Bernhard Windscheid-Theodor Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. Frankfurt a. M. 1906. I,⁹ S. 90 ff.

² Die Königl. Regierung in Minden hat mir die Durchsicht einiger für die Sache wichtiger Aktenstücke in dankenswerter Weise gestattet. Die Akten sind besonders zitiert. — Die volle Ausnutzung der Registratur des Bischöflichen Generalvikariats in Paderborn war mir deshalb nicht möglich, weil die große Registratur zurzeit noch kein ausreichendes Repertorium über die Aktenbestände besitzt.

³ Puchta, Gewohnheitsrecht II, 24 ff.; Windscheid-Kipp a. a. O. S. 84 ff.; Regelsberger a. a. O. S. 94 ff. Kirchenrechtlich ist die Sache noch immer am besten behandelt bei Joh. Friedr. Schulte, Die Lehre von den Quellen des kathol. Kirchenrechts (Das kathol. Kirchenr. I). Gießen 1860, S. 216 ff.